

Mandanteninformation

Aktuelle Handlungsempfehlung zum pauschal besteuerten Fahrkostenersatz ab 2007

Seit dem 01. Januar 2007 können die Fahrtkosten für die ersten 20 Kilometer von der Wohnung zur Arbeitsstelle nicht mehr als Werbungskosten geltend gemacht werden oder vom Arbeitgeber pauschal besteuert erstattet werden.

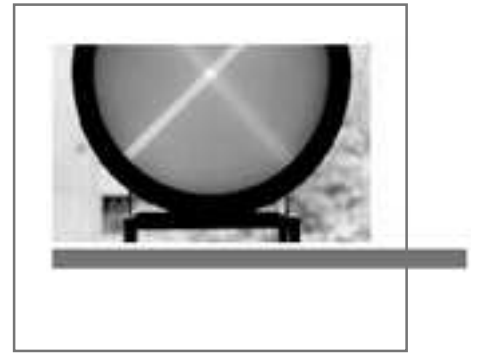
Das Bundesverfassungsgericht wird voraussichtlich in diesem Jahr über die Verfassungsmäßigkeit dieser Kürzung der Pendlerpauschale entscheiden.

Möchte man die ersten 20 Entfernungskilometer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten geltend machen, muss man dies in der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2007 beantragen. Einkommensteuerbescheide für das Jahr 2007 werden aufgrund des anhängigen Verfahrens hinsichtlich der Entfernungspauschale vorläufig ergehen; Einspruch ist insofern nicht notwendig. Wenn das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Kürzung der Pendlerpauschale bestätigt, werden sämtliche betroffenen Bescheide von den Finanzämtern automatisch berichtigt. Der Vorläufigkeitsvermerk reicht jedoch in den Fällen, in denen man

nachträglich – im Falle einer positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes - die Vorteile der pauschalen Besteuerung von Fahrtkostenersatz auch für die ersten 20 Entfernungskilometer durch den Arbeitgeber in Anspruch nehmen möchte, nicht aus.

Möchte der Arbeitnehmer nachträglich Fahrtkostenersatz auch für die ersten 20 Entfernungskilometer vom Arbeitgeber nachträglich pauschal versteuern lassen, sollte er in jedem Fall gegen seinen Einkommensteuerbescheid Einspruch einlegen und beantragen, dass von seinem Arbeitslohn der derzeit nicht pauschal versteuerte Fahrtkostenersatz für die ersten 20 Kilometer abgezogen wird; außerdem sollte man das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beantragen. Legt man keinen Einspruch ein, könnte der Arbeitgeber zwar nachträglich den Fahrtkostenzuschuss pauschal versteuern, der Arbeitnehmer könnte jedoch die pauschal versteuerten Beträge nicht mehr von seinem Arbeitslohn abziehen.

DR. NEUMANN · SCHMEER UND PARTNER
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater



Sollten zu diesem Thema weiterer Klärungsbedarf bestehen, rufen Sie uns an.
Wir helfen gerne weiter.

DR. NEUMANN · SCHMEER UND PARTNER
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Karmeliterstraße 6
52064 Aachen
Tel.: +49 (0)241-44 666-0
Fax: +49 (0)241-44 666-99
info@neumann-schmeer.de
www.neumann-schmeer.de

Diese Information enthält auszugsweise eine Auswahl von Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Anwendungsvorschriften der Finanzverwaltung. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Berater.